

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 96 75 99



Moselfalken e.V.
Michael Müller
Kappellenweg 25

54338 Schweich

Gmund, 13. August 2001 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Rivenich", Gemeinde 54518 Rivenich

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Moselfalken e.V. vom 6. Juli 2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 264/1 (Starts) und 164/1, 1609/166, 1599/147, 146/1, 123, 167, 1606/165, 1266/164, 2338/168 (Landungen 1), 41/3, 42, 43 (Landungen 2), Gemarkung Rivenich.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Gehölze beseitigt werden, keine Geländean-schüttungen oder -abgrabungen oder Befestigungen vorgenommen werden.
2. In der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. August sind Landungen auf dem Landeplatz 2 in der Salmaue nicht gestattet. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
3. Beim Überflug der Straße zum Landeplatz 2 ist ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
4. Hängegleiter- Ausbildungsflüge dürfen nicht durchgeführt werden (Grund- und Höhenausbildung). Höhenflugausbildung für Gleitsegel ist gestattet, wenn der Flugschüler über ausreichende Höhenflugerfahrung verfügt.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Der Luftraum G (unkontrollierter Luftraum) endet in 1000 ft GND.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 6. Juli 2001 wurde durch den Verein Moselfalken e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeierlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier wurde mit Schreiben vom 16.07.2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 02.08.2001 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb auf dem Startplatzgelände und dem Landeplatz 1 keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Der Landeplatz 2 liegt in der Salmaue und wird dem Biotopkomplex des naturnahen Gewässers mit seinen Uferzonen und Feuchtwiesen zugerechnet. Da dieses Gelände von großer Bedeutung als Lebensraum für Vögel ist, wurde - um Störungen in der Brut- und Jungenaufzucht zu vermeiden - der Flugbetrieb nur unter Einhaltung entsprechender Auflagen gestattet.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Horst Barthelmes vom 17.02.2000 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb